Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: LEADER-Region Ennstal-Ausseerland: Projektaufruf (Nr. 3, 2024)

Themenbereich:

Beschreibung zum Aufruf:

Die LEADER-Region Ennstal-Ausseerland ruft zur Einreichung von innovativen Projekten auf, die einen möglichst großen Mehrwert für die Region bewirken und unserer "Lokalen Entwicklungsstrategie" entsprechen. Es können alle vier Aktionsfelder eingereicht

werden:

• Steigerung der Wertschöpfung

Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe

• Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen

• Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die maximale Fördersumme pro Projekt beträgt 80.000 Euro.

Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem LEADER-Management auf! Wir beraten und unterstützen Sie gerne! Nähere Infos zur unserer "Lokalen Entwicklungsstrategie", den Abläufen und Auswahlkriterien sowie alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.ennstal-ausseerland.at.

Die Sitzung des Projektauswahlgremiums findet Mitte Mai statt (Termin wird auf der Website bekanntgegeben).

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 derVerordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."

Gewählte Org.-Einheit: LAG Ennstal-Ausseerland

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 06.Mrz.2024 bis: 03.Mai.2024

Festgelegte Budgethöhe: 350.000,00 €

Kontaktdaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Ennstal-Ausseerland STM01 Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning T: 0676 842 420 701 E: info@ennstal-ausseerland.at					
Kontaktdaten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 17 Referat Landesplanung und Regionalentwicklung Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz T: 0316 877-3644 E: abteilung17@stmk.gv.at					
Ziele des Verfahrens						
Ziele:	 Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk 					
	• Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land-und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft					
	• Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation					
	• Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen					
Fördergegenstände						
FG-Nummer:	1					
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene					
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene					
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:						
Beispiele:						
FG-Nummer:	2					
Bezeichnung:	Nationale Kooperationsprojekte					

Nationale Kooperationsprojekte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:					
Beispiele:					
FG-Nummer:	3				
Bezeichnung:	Transnationale Kooperationsprojekte				
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Transnationale Kooperationsprojekte				
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:					
Beispiele:					
Förderwerber					
Förderwerber:	Gebietskörperschaften				
	- Gemeinde				
	- Land				
	Sonstige förderwerbende Personen				
	- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften				
	- juristische Personen				
	- natürliche Personen				
	- Personenvereinigungen				
Zusätzliche Information:					
Fördervoraussetzungen					
Fördervoraussetzungen:	• 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.				
	• 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.				
	• 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.				
	• 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.				
	• 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt				

werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:

- - Nutzen für die LEADER-Region regionale Wirkung mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstigte) davon.
- 19.4.6 (nur Tirol) Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung") sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 ("Dach-Verordnung") eingehalten werden.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzun gen, um ein Top Up zu erhalten: Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: -Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Vorausset zungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen sofern vorhanden begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

• § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufs	pezifischen	Auflagen	vorhanden
---------------	-------------	----------	-----------

Fö	rd	erf	äh	iae	Ko	sten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Um eine ausgewogene Budgetaufteilung über die gesamte Förderperiode 2023-2027 sicherzustellen, gelten folgende Kostengrenzen:

- Die maximale Fördersumme in diesem Aufruf beträgt 80.000 Euro pro Projekt.
- "Kleinprojekte" mit einem gemeinnützigen Zweck und vereinfachter Abwicklung liegen zwischen 5.000 und max.7.500 Euro Projektkosten.
- 19.5.3 Die Untergrenze der f\u00förderf\u00e4higen Kosten liegt bei EUR 5.000 f\u00förderf\u00e4higen Gesamtkosten.
 Die f\u00förderf\u00e4higen Kosten pro gesamtem Schirmprojektd\u00fcrfen EUR 200.000 nicht \u00fcberschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgef\u00fchrten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird

dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themen feldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraus setzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier